

Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2012

**4904**

## **Gesundheitsgesetz**

**(Änderung vom . . . . .; nichtärztliche Psychotherapie)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. Mai 2012,

*beschliesst:*

I. Das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 wird wie folgt geändert:

§ 10. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Im Namen und auf Rechnung eines Dritten können ihren Beruf fachlich eigenverantwortlich ausüben:

Selbstständige  
Berufsausübung

lit. a und b unverändert;

c. psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten,

lit. c–e werden zu lit. d–f.

§ 25. <sup>1</sup> Die Bewilligung der selbstständigen Ausübung von universitären Medizinalberufen gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe und des Psychotherapieberufes gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2011 über die Psychologieberufe richtet sich nach Bundesrecht.

Medizinal-  
berufe nach  
Bundesrecht

Abs. 2 unverändert.

<sup>3</sup> Die allgemeinen Bestimmungen des 2. Teils (§§ 3–24) dieses Gesetzes gelten auch für die Medizinalberufe und den Psychotherapieberuf, sofern das Bundesrecht nichts Abweichendes regelt.

Abs. 4 unverändert.

§§ 27–29 werden aufgehoben.

§ 58. Die Verordnung des Regierungsrates betreffend Nichtpflichtleistungen gemäss § 38 Abs. 3 ist dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Ausführungs-  
bestimmungen

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

## **Weisung**

### **Ausgangslage**

Der Erlass von Normen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen und die Berufsausübung der nichtärztlichen bzw. psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten lag bisher in der Zuständigkeit der Kantone (vgl. §§ 27–29 Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 [GesG, LS 810.1] und Verordnung über die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 1. Dezember 2004 [LS 811.61]). Die kantonale Regelungskompetenz hat dazu geführt, dass die nichtärztlichen Psychotherapeutinnen und -therapeuten in den verschiedenen Kantonen unterschiedlich strengen Zulassungsvoraussetzungen unterstehen. Dies hat sich, insbesondere seit der mit der Revision des Binnenmarktgesetzes (SR 943.02) im Jahre 2006 eingefügten Regelung, wonach bei der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in einem andern Kanton allgemein die Vorschriften des Kantons der Erstniederlassung zur Anwendung gelangen (Herkunftsprinzip), als problematisch erwiesen.

Mit Beschluss vom 18. März 2011 haben die eidgenössischen Räte nun ein Psychologieberufegesetz verabschiedet (PsyG, SR 935.81). Dieses regelt die privatwirtschaftliche und eigenverantwortliche Berufsausübung der Psychotherapie einheitlich und abschliessend. Das neue PsyG soll Anfang 2013 vollständig in Kraft gesetzt werden, sodass die bisherigen Regelungen im GesG auf diesen Zeitpunkt aufzuheben sind. Im Bereich der selbstständigen Berufsausübung werden im kantonalen Recht künftig nur noch gewisse Vollzugsbestimmungen und Konkretisierungen des Bundesrechts zu regeln sein, was gemeinsam mit der Regelung der unselbstständigen Tätigkeit auf Verordnungsstufe erfolgen kann. Die §§ 27–29 GesG können deshalb ersatzlos aufgehoben werden. In den §§ 10, 25 und 58 GesG sind geringfügige Anpassungen erforderlich.

### **Änderungen im Einzelnen**

#### § 10. Selbstständige Berufsausübung

§ 10 GesG verpflichtet Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung, fachlich eigenverantwortlich, in eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu arbeiten. Folglich ist eine fachlich eigenverantwortliche Tätigkeit im Anstellungsverhältnis grundsätzlich nicht möglich. Die Ausnahmen von dieser Regel sind in § 10 Abs. 2 GesG ausdrücklich aufgeführt (z. B. Apothekerinnen und Apotheker), wobei die Psychotherapeutinnen und -therapeuten

dort bisher nicht erwähnt werden und somit unter den Grundsatz von Abs. 1 fallen. Nach dem PsyG darf jedoch die fachlich eigenverantwortliche psychotherapeutische Tätigkeit sowohl selbstständig als auch im Angestelltenverhältnis ausgeübt werden (Botschaft zum Psychologieberufegesetz, BBl 2009, 6897, S. 6936 f.). Aus diesem Grund sind die psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten neu in die Aufzählung von § 10 Abs. 2 GesG aufzunehmen, wobei statt des bisher im kantonalen Recht verwendeten Begriffs nichtärztlich der an das Bundesgesetz angepasste Begriff psychologisch verwendet wird.

#### § 25. Medizinalberufe nach Bundesrecht

§ 25 Abs. 1 GesG stellt klar, dass sich die Bewilligung der selbstständigen Ausübung von universitären Medizinalberufen im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe nach Bundesrecht richtet. Abs. 3 hält fest, dass die allgemeinen Bestimmungen des GesG zumindest insofern auch für die Angehörigen der Medizinalberufe (Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Chiropraktorinnen und -praktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und -ärzte) gelten, als das Bundesrecht dafür Raum lässt. Da mit dem PsyG nun auch die psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten grundsätzlich bundesrechtlich geregelt sind, sind die Regelungen in § 25 Abs. 1 und 3 GesG durch den Hinweis auf das PsyG zu ergänzen.

#### §§ 27–29. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Die Bewilligungsvoraussetzungen für die privatwirtschaftliche Ausübung des Psychotherapieberufes in eigener fachlicher Verantwortung werden mit Inkrafttreten des PsyG abschliessend auf Bundesebene geregelt. Deshalb müssen die entsprechenden Bestimmungen im GesG (§§ 27 und 28) aufgehoben werden. Ebenfalls aufgehoben werden muss § 29 GesG, der den Tätigkeitsbereich der nichtärztlichen Psychotherapie regelt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das Bundesrecht keine ausdrückliche Definition des Tätigkeitsbereichs enthält. Eine Umschreibung des Tätigkeitsbereichs im kantonalen Recht ist deshalb weiterhin sinnvoll. Diese stellt aber lediglich eine Konkretisierung des Bundesrechts dar. Eine solche kann auf Verordnungsstufe erfolgen.

#### § 58. Ausführungsbestimmungen

Nach § 58 lit. a GesG sind Verordnungen über die selbstständige und unselbstständige Berufsausübung der nichtärztlichen Psychotherapie dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigungspflicht wurde vor dem Hintergrund in das GesG eingefügt, dass die Frage der Bewilligungsvoraussetzungen und insbesondere der erforderlichen Erstausbildung politisch sehr umstritten war. Weil diese Fragen nun bundesrechtlich geregelt sind, erscheint die Genehmigungspflicht nicht mehr angemessen. § 58 lit. a GesG ist deshalb aufzuheben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Kägi	Husi